

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Militäranwärterfrage**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1914**

Achtes Kapitel. Militärrente und Zivilgehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

### Achstes Kapitel. Militärrente und Zivilgehalt.

Der jahrelange Dienst in der Truppe bringt es mit sich, daß namentlich die Front-Unteroffiziere beim Abgange aus dem Heere nicht mehr in allen Teilen über eine ungeschwächte Gesundheit verfügen; sie sind nicht krank oder invalide oder erwerbsunfähig; aber der eine hat sich dies, der andere ein anderes Leiden zugezogen, ein Leiden, das ihn nicht hindert, eine Zivilstelle ganz auszufüllen, das aber ihm erhöhte Kosten (Besuch eines Bades, Kur usw.) auferlegt. Der abgehende Unteroffizier erhält daher vielfach eine Rente, die nach der verminderten Erwerbsfähigkeit bemessen ist. Bei der Beratung des Mannschaftsversorgungs-gesetzes 1906 erhob sich nun die Frage: soll diese Rente ungekürzt neben dem Zivildienst Einkommen bezahlt werden? Die Militärärzte wünschten dieses und brachten hierfür eine Reihe guter Gründe vor. Die Regierungsvorlage lehnte diesen Wunsch ab und schlug das Ruhen der Renten unter 21% und über 60% vor; dieses Ruhen sollte für jeden Zivildienst gelten, auch für den Kommunal-dienst. Entscheidend für diesen Vorschlag waren die finanziellen Gesichtspunkte. Bei der Militärpensions-Novelle von 1893 waren die Mehrkosten für den Wegfall jeder Kürzung auf rund 6 000 000 Mk. angegeben, wovon je 3 000 000 Mk. auf den Allgemeinen Pensions-fonds und auf den Reichs-Invalidenfonds entfielen und von diesen 6 000 000 Mk. wiederum 600 000 Mk. für Offiziere und 5 400 000 Mk. für Unterlassen.

Im Jahre 1906 ergab sich ein anderes Bild; wenn die Militär-rente ungekürzt neben dem Zivileinkommen bezahlt werden sollte, so entstanden folgende Mehrkosten:

Im ersten Jahre:	
Für Friedensinvaliden . . . . .	12 351 000 Mk.
"  Kriegsinvaliden . . . . .	861 000 "
	zusammen 13 212 000 Mk.
während für den Entwurf . . . . .	1 841 000 Mk.
angeseht waren, so daß gegen den Entwurf eine Mehrausgabe von . . . . .	11 371 000 Mk.

entstehen würde. Im Höhepunkte der Belastung würde sich diese Mehrausgabe auf 10 153 000 Mk. erniedrigen, weil die Rente nach dem Entwurfe für einen Teil der Halbinvaliden hinter dem Betrage der bisherigen Pension V. Klasse zurückbleibt und für die jetzt noch angestellten Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und aus dem Kriege 1870/71 Mehrkosten nicht mehr zu berechnen sind.

Der Kriegsminister erklärte, daß die unverkürzte Belastung der Militärrente neben dem Zivildienst Einkommen für den Bundesrat

einfach unannehmbar sei. Die Militärverwaltung habe schon die größten Schwierigkeiten gehabt, den Paragraphen so durchzusetzen, wie er an den Reichstag gelangt sei. Andere Ressorts ständen auf dem Standpunkte, daß man einem Manne, der seinen Dienst noch voll tun könne, keine Militärrente neben seinem Zivilgehalt zu zahlen habe. Der preußische Finanzminister habe den Abzug der ersten 30% der Vollrente von der Rente des Betreffenden verlangt. Das preußische Staatsministerium werde auch nicht in der Lage sein, einer Ermäßigung des Abzuges von 20 auf 15% zuzustimmen.

So wurde schließlich einstimmig folgende Regelung (zuzüglich einer kleinen Änderung bei der Militärvorlage 1913) beschlossen, wonach das Recht auf den Bezug der Rente ruht (§ 36 Ziffer 3):

3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- a) es ruhen alle unter  $\frac{21}{100}$  der Vollrente zuerkannten Rententeile;
- b) von höheren Renten ruhen außerdem alle  $\frac{60}{100}$  der Vollrente übersteigenden Rententeile;
- c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abf. 3 zuerkannt worden sind (sog. Dienstzeitrenten. D. V.), ruhen, soweit als Zivildienst-einkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mk. übersteigen.

Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß § 10 Abf. 1, § 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nach der Vorschrift unter a und b.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militär-anwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Feuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Der Reichstag beschloß gegenüber dem Entwurf eine Verbesserung für die Unteroffiziere, welche eine Dienstzeitrente auf Grund 18jähriger Dienstzeit erlangt haben. Entscheidend hierfür waren folgende Gesichtspunkte: Die 18 Jahre gedient habenden Kapitulanten bekommen

ihre Rente auf Grund der Dienstzeit, sie kommen soviel später in den Zivildienst als andere, „daher sei es wohl berechtigt, wenn man auf sie und die von ihnen erdiente Rente dasselbe Prinzip zur Anwendung bringe, welches man bei der Pension der Offiziere gelten lasse. Bei ihnen könne man auch ein Mindesteinkommen annehmen, bis zu dem eine Kürzung der Militärpension überhaupt nicht eintreten solle. Der Antragsteller habe eine Grenze von 2000 Mk. angenommen; dieselbe sei um 600 Mk. höher als der höchste Betrag des §103 des Gesetzes vom 22. Mai 1893. Aber man müsse die gesteigerte Lebenshaltung in Betracht ziehen. Durchschnittlich hätten die mittleren Beamten ein Anfangsgehalt von 1500 Mk., das sich in je 3 Jahren um 300 Mk. steigere. Nehme man nun an, daß ein Militäranwärter nach 12jähriger Militärdienstzeit in den Zivildienst eingetreten sei, so wäre er in dem Augenblick, da der 18 Jahre im Militärdienst gedient habende Kapitulant in den Zivildienst übertrete, ihm um etwa 600 Mk. voraus. Diese Berechnung führe auch zur Annahme des Satzes von 2000 Mk.“ Nachdem inzwischen die Gehälter der mittleren und unteren Beamten erhöht worden sind, ist es fraglich geworden, ob die Summe von 2000 Mk. noch bestehen kann oder ob sie nicht angemessen zu erhöhen ist.

Die Militäranwärter halten an ihrer alten Forderung: „ungekürzte Belassung der Militärrente in allen Lebenslagen“ fest und führen hierfür folgende Gründe an: „Die Kürzungsbestimmungen des § 36 haben zur Folge, daß die meisten Militärinvaliden und Militärrentenempfänger von den ihnen zuerkannten Gehühnissen  $\frac{20}{100}$  der Vollrente — das ist bei sehr vielen Invaliden der ganze Pensionsbetrag — nichts empfangen. Wir halten jegliche Einbehaltung der Pension oder Rente nicht für gerechtfertigt, solange die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, noch vorhanden sind. Solange die Gesundheitsschädigung, die allein den Anspruch auf Invalidenversorgung begründete, besteht, dürfte auch die zur Deckung der durch das Invalidentättsleiden hervorgerufenen außerordentlichen Kosten bestimmte Rente voll zu zahlen sein. Die Tatsache, daß der Invalide noch imstande ist, eine Beamtenstelle zu bekleiden, kann nicht zur Folge haben, daß nun die durch seine Invalidentät ihm auferlegten ständigen Ausgaben aufhören. Aus diesem Grunde bitten wir, dafür einzutreten, daß, wenn nicht die ganze Pension, so doch wenigstens der über  $\frac{10}{100}$  der Vollrente liegende Teil bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mk., bis zu diesem Betrage aber unverkürzt zu zahlen ist. Die Erhöhung der Mindesteinkommenssätze findet ihre Begründung in der fortschreitenden Entwertung des Geldes.“

Bei der ersten sich ergebenden günstigen Finanzlage ist auf Erfüllung dieser alten Forderung zu dringen.

Eine Forderung aber muß alsbald erfüllt werden: Wenn man jetzt an die gesetzliche Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre geht, dann darf man unter keinen Umständen die Alt-Invalidentrentner vergessen; ihre Bezüge sind sehr gering und stehen fast durchweg unter denen der Altpensionäre. Wollte man daher sie von der gesetzlichen Aufbesserung ausschließen, so würde dies eine gewaltige Ungerechtigkeit und Härte sein. Wie die Erhöhung vorzunehmen ist, ob auf die Sätze des Militärpensionsgesetzes von 1906, braucht hier nicht erörtert zu werden; sie muß mindestens nach denselben Grundsätzen erfolgen, nach denen man den Altpensionären helfen will.

### Neuntes Kapitel.

#### Militärrente und Zivilpension.

Wie aber, wenn der Militärانwärter aus seiner Zivilstelle ausscheidet und in Pension geht? Verliert er dann jeden Anspruch auf die Militärrente oder lebt diese nun ganz auf? Der Entwurf des Gesetzes von 1906 schlug hierfür vor, daß der Bezug der Rente ruhen sollte (§ 36 Ziffer 4):

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension in Höhe der gleichen Beträge wie unter Nr. 3 (d. h. unter 21% und über 60%). Ist der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag, Zivilpension und Rententeilbetrag, geringer als die zuerkannte Rente, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der zuerkannten Rente so viel zu zahlen, daß der Betrag der letzteren erreicht wird. Der an den Pensionär nicht zahlbare Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Der Reichstag fand hier keinen gerechten Ausgleich und beschloß zuzüglich einer kleinen Änderung bei der Militärvorlage 1913 folgendes über das Ruhen der Rente; sie ruht (§ 36 Ziffer 4):

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt besetzten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mk. übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Für diesen Vorschlag waren folgende Erwägungen maßgebend:

„Habe der Militärانwärter im Zivildienste so lange gedient, daß er die Höchstpension seiner Stelle erreicht habe, so ergebe sich hieraus, daß er in keiner